

Öffentliche Bekanntmachung – Polizeiverordnung zur Sperrung öffentlichen Grill- und Feuerstellen auf der Gemarkung der Stadt Schopfheim

## **Sperrung der öffentlichen Grill- und Feuerstellen auf der Gemarkung der Stadt Schopfheim infolge akuter Brandgefahr**

Hiermit ergeht auf Grundlage der §§ 1, 3, 17, 111 und 113 Polizeigesetz Baden-Württemberg -PolG BaWü – folgende

### **Polizeiverordnung**

#### **§ 1**

- (1) Auf der gesamten Gemarkung der Stadt Schopfheim wird die Nutzung der vorhandenen Grill- und Feuerstellen, sowie das Grillen auf mitgebrachten Grills im öffentlichen Bereich untersagt.

#### **§ 2**

- (1) Die sofortige Vollziehung dieser Polizeiverordnung wird angeordnet.

#### **§ 3**

- (1) Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 26 Abs. 1 und 2 PolG BaWü als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 5.000,- € betragen.
- (2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

#### **§ 4**

- (1) Die Polizeiverordnung des Landratsamtes Lörrach über das Verbot des Anzündens und/oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald vom 20.07.2022 bleibt unberührt.

#### **§ 5**

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am 16.08.2022 in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.

### **Begründung**

Die Ortpolizeibehörde ist gem. § 17 i. V. m. § 111 Abs. 2 PolG BaWü zuständig für die Anordnung von Polizeiverordnungen.

Aufgabe der Polizei ist es, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

Aufgrund der derzeitig immer noch anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen besteht eine sehr hohe Brandgefahr. Die Prognosen stellen keine Verbesserung der derzeitigen Wetterlage in Aussicht, so dass eine Verlängerung der Untersagung der Nutzung der öffentlichen Grill- und Feuerstellen, sowie das Grillen auf mitgebrachten Grills weiterhin notwendig ist.

Die Stadt Schopfheim bittet ferner um besondere Vorsicht, da auch insbesondere eine einzelne glimmende Zigarettenkippe zu verheerenden Flächenbränden führen kann.

Die Anordnung der Sperrung von Grill- und Feuerstellen ist aufgrund der derzeitigen hohen Brandgefahr notwendig und angemessen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Polizeiverordnung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben.

Diese Polizeiverordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO -. Der Widerspruch gegen diese Polizeiverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ist aufgrund des öffentlichen Interesse und der derzeitigen Gefahrenlage erforderlich.

#### Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt 16.08.2022 (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Polizeiverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim zu erheben.

Schopfheim, den 10.08.2022

Dirk Harscher